

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 58/1993

Sitzung vom 19. März 1997

**641. Motion betreffend Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit  
(Fristerstreckung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 14. Februar 1994 die von Leo Lorenzo Fosco, Zürich, eingereichte Motion betreffend Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit (KR-Nr. 58/1993) überwiesen. Seither ist bekannt geworden, dass der Bund ein Gesetz über die Medizinalberufe vorbereitet, das neben Ärzten, Zahnärzten und Apothekern weitere medizinische Berufe mit wissenschaftlicher Ausbildung regeln soll. Die Inkraftsetzung des Gesetzes ist auf 1999 geplant. Als Übergangslösung war vom Bundesrat vorgesehen, über einen Zusatz in der Verordnung über die Krankenversicherung die nichtärztliche psychotherapeutische Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung zuzulassen. Dieser Änderungsvorschlag ist jedoch – wie anfangs 1997 bekannt wurde – in der Folge teilweise auf Ablehnung gestossen. Es ist deshalb wieder unsicher, ob die Motion, wie im Geschäftsbericht 1996 des Regierungsrates vorgesehen, gestützt auf die bundesrechtliche Entwicklung abgeschrieben werden kann. Im Laufe dieses Jahres wird sich zeigen, ob sich das Vorhaben des Bundesrates – wie ursprünglich geplant – rechtzeitig wird verwirklichen lassen oder ob der Kanton Zürich bei der Zulassung der nichtärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit einen eigenen Weg einschlagen muss. So oder anders wurde übersehen, dass in jedem Fall der Kantonsrat um Erstreckung der am 14. Februar 1997 abgelaufenen Frist für die Berichterstattung und Antragstellung hätte ersucht werden müssen. Dies wird hiermit nachgeholt und der Kantonsrat ersucht, die Frist für Bericht und Antrag zur Motion KR-Nr. 58/1993 gestützt auf §24 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Präsident    Der Staatsschreiber:  
Hofmann        Husi

RRB Nr. 641/1997